

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

der Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Ansgarforstraße 2, 28195 Bremen, [REDACTED]

- nachfolgend SUBVE genannt -

und

[REDACTED]

- nachfolgend AMB genannt -

Präambel:

AMB plant die Erfassung und energetische Nutzung von Konvertergas im Zuge der Stahlerzeugung. Zur Realisierung der hierfür erforderlichen Anlagen hat AMB beim Gewerbeaufsichtsamt des Landes Bremen am 09. Mai 2008 (1. Bauabschnitt) und am 25. Juni 2008 (2. Bauabschnitt) einen Antrag auf Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gestellt. Das gesamte Projekt der Konvertergasnutzung teilt sich in zwei Bauabschnitte, die Gegenstand von zwei Genehmigungsverfahren sind. Die erste Genehmigung (Optimierung der Nasswäsche, Installation von zwei Stellringen) wurde am 09. Oktober 2008 unter dem Aktenzeichen 310 A.d.Del. 35/ LD-05/ 51-13/ 50 erteilt. Die zweite Genehmigung (Nutzung des Konvertergases in den Hubbalkenöfen des Warmwalzwerkes und dem Kraftwerk Mittelsbüren sowie die Errichtung eines Gasometers) soll im April 2009 erteilt werden.

Da durch das Vorhaben nach § 22a des Bremischen Naturschutzgesetzes (BremNatSchG) besonders geschützten Biotope zerstört werden, indem Weldensumpfwälder und Röhrichte vernichtet werden, ist im Rahmen der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eine Befreiung nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 BremNatSchG zu erteilen. Die Bestimmung über die Durchführung von Ersatzmaßnahmen und die Zahlung von Ersatzgeld gemäß § 48 Abs. 6 BremNatSchG erfolgt durch diesen Vertrag.

Da zur Umsetzung des Vorhabens auch eine Waldumwandlung erforderlich ist, ist im Rahmen der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auch eine Genehmigung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Bremischen Waldgesetzes (BremWaldG) zu erteilen. Die Regelung über eine Ersatzaufforstung nach § 8 Abs. 8 BremWaldG erfolgt im Rahmen dieses Vertrages.

SUBVE verpflichtet sich, anstelle von AMB nachfolgend bezeichnete Ersatzmaßnahmen und die nachfolgend bezeichnete Ersatzaufforstung für die Zerstörung gesetzlich geschützter Biotope und Umwandlung des Waldes auf den in der Anlage 1 gekennzeichneten stadteigenen Flächen Flur VR 22 Flurstücke 64/1 und 93/0 durchzuführen und langfristig zu pflegen. Die Verkehrssicherungspflichten auf diesen Grundstücken obliegen SUBVE.

Da für die Kompensation der oben bezeichneten Beeinträchtigungen nicht ausreichend geeignete Flächen zur Verfügung stehen, zahlt AMB an SUBVE im Übrigen ein Ersatzgeld.

§ 1

Ersatzflächen und durchzuführende Ersatzmaßnahmen

(1) Die für die Errichtung eines Gasometers benötigte Fläche (einschließlich Vorbereitungs- und Lagerflächen usw.) ist in dem als Anlage 2 zu dieser Vereinbarung genommenen Lageplan gekennzeichnet. Im landschaftspflegerischen Fachbeitrag Bendfeldt, Herrmann, Franke vom November 2008 wurden die mit dem Vorhaben verbundenen Zerstörungen von nach § 22 a BremNatSchG geschützten Biotopen, sowie des Waldes erfasst und bewertet sowie der sich daraus ergebende Kompensationsbedarf ermittelt.

Es besteht ein Kompensationsbedarf für die Versiegelung von 29.440 m² Sumpfwald und von 4.451 m² Röhrichtfläche, insgesamt 33.891 m².

(2) Da Flächen zur Kompensation auf den Industriegrundstücken von AMB nicht zur Verfügung stehen, soll eine Kompensation auf stadteigenen Flächen im sogenannten „Waller Fleet“ durchgeführt werden. Die hierfür in Betracht kommenden Flächen (29.633 m²) sind in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan ersichtlich. Art und Umfang der durchzuführenden Ersatzmaßnahmen sind in Anlage 3 dargestellt.

§ 2

Herstellungs- und Zahlungsverpflichtungen

(1) SUBVE verpflichtet sich, nach Maßgabe der Anforderungen des § 48 Abs. 6 BremNatSchG für AMB die Kompensation der in der Präambel bezeichneten Zerstörung in besonders geschützte Biotope und des Waldes auf den in der Anlage 1 gekennzeichneten Flächen durchzuführen und langfristig zu pflegen. Verkehrssicherungsmaßnahmen auf den o.g. stadteigenen Flächen führt SUBVE in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung durch. Mit der Durchführung der Maßnahmen wird spätestens am 01.01.2011 begonnen.

(2) Da die vertragsgegenständlichen Flächen nicht vollständig ausreichen, die in § 1 genannten Beeinträchtigungen zu kompensieren, zahlt AMB an SUBVE zusätzlich ein Ersatzgeld in Höhe von 31.606,50 € (brutto). Die Ersatzgeldberechnung befindet sich in Anlage 4.

(3) Für die Bereitstellung der Kompensationsflächen, die Herstellung der Kompensationsmaßnahmen und deren dauerhafte Pflege und Unterhaltung nebst sämtlicher grundstücksbezogener und nichtgrundstücksbezogener Nebenkosten (Verwalterhonorar, Grundsteuer, Deichbeitrag und Landwirtschaftskammerbeitrag) zahlt AMB an SUBVE einen Betrag in Höhe von 260.236,18 € (brutto). Die Berechnung ergibt sich aus Anlage 5.

(4) Die unter Absatz 2. und 3. genannten Zahlungen erfolgen nach folgendem Zahlungsplan: Zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahmen (frühestens am 01.07.2010) zahlt AMB auf Rechnung von SUBVE einen Betrag in Höhe von [REDACTED] € (Flächenbereitstellung und 50 % der Maßnahmekosten). Zum [REDACTED] zahlt AMB auf Rechnung von SUBVE einen Betrag in Höhe von [REDACTED] € (weitere 50 % der Maßnahmekosten, 20 % der Nebenkosten sowie das Ersatzgeld unter (2)). In den folgenden vier Jahren ab 2012 zahlt AMB auf Rechnung von SUBVE jeweils zum 01.01. folgende Beträge: 01.01.2012 - 21.958,63 €, 01.01.2013 - 21.284,47 €, 01.01.2014 - 20.610,30 €, 01.01.2015 - 19.936,13 €, dies entspricht jeweils 20% der Nebenkosten zuzüglich einer Verzinsung der Restschuld mit 3,5%.

Zahlungsplan

Forderungen	In Euro	Erläuterung
a) Ersatzgeld	31.606,50	
b) Ablösebetrag	<u>260.236,18</u>	
Summe (a+b)	291.842,68	
Zur Zahlung am		
01.07.2010	127.449,85	
01.01.2011	<u>87.345,00</u>	
	214.794,85	Zwischensumme bis 2011 getilgt
	77.047,83	Restschuld ab 2011 entspricht 4 x 19.261,96
	2.696,67	zzgl. 3,5% Zinsen
01.01.2012	<u>21.958,63</u>	
	57.785,87	Restschuld 2012 entspricht 3 x 19.261,96
	2.022,51	zzgl. 3,5% Zinsen
01.01.2013	<u>21.284,47</u>	
	38.523,91	Restschuld 2013 entspricht 2 x 19.261,96
	1.348,34	zzgl. 3,5% Zinsen
01.01.2014	<u>20.610,30</u>	
	19.261,95	Restschuld 2015 entspricht 1 x 19.261,96
	674,17	zzgl. 3,5% Zinsen
01.01.2015	<u>19.936,13</u>	2016 Forderung getilgt

Mit Zahlung der vorgenannten Beträge sind alle Ansprüche von SUBVE, die sich aufgrund der Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope und des Waldes durch die in der Präambel genannten Vorhaben ergeben, abgegolten.

§ 3

Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung

AMB unterwirft sich bezüglich der in §§ 1 und 2 getroffenen Vereinbarungen der sofortigen Vollstreckung nach Maßgabe des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 4
Rechtsnachfolge

AMB verpflichtet sich, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger dergestalt zu übertragen, dass SUBVE anspruchsberechtigt ist.

§ 5
Salvatorische Klausel, Ergänzungen und Formvorschriften

(1) Sofern einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein sollten, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Falle, die unwirksamen Bestimmungen durch eine dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechende Regelung zu ersetzen.

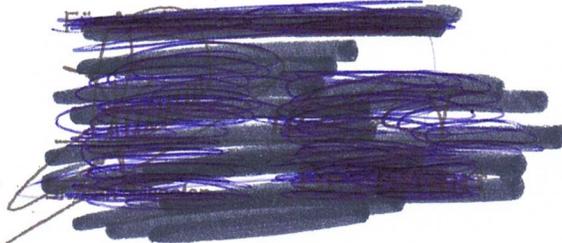
(2) Sollten bei der Durchführung dieses Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragsparteien, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen und den Vertragszweck nicht zu gefährden.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform.

Bremen, den 06. April 2009

Für den Senator für Umwelt, Bau, Verkehr
und Europa

A rectangular box containing a redacted signature, with a horizontal line extending from the left side of the box.

A large, illegible signature or stamp, completely obscured by heavy black redaction marks.